

Einkaufsbedingungen der A. Waggershauser Strassenbau GmbH+Co.KG, Stuttgarter Straße 87, 73230 Kirchheim/Teck

I. Allgemeines

1. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen.
2. Unser Auftragnehmer erkennt durch die Annahme unserer Bestellung diese Einkaufsbedingungen an, wenn er ihnen nicht innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab Zugang ausdrücklich schriftlich widerspricht. Nach erfolgter Lieferung an uns ist ein Widerspruch gegen unsere Einkaufsbedingungen nicht mehr möglich, auch wenn die Frist von 8 Tagen noch nicht abgelaufen ist.
3. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen unseres Auftragnehmers sind nur wirksam, wenn wir diese Bedingungen schriftlich für jeden einzelnen Fall anerkennen.
4. Von unseren Einkaufsbedingungen ausnahmsweise abweichende Abmachungen gelten nur für das betreffende Geschäft, für das sie schriftlich von uns bestätigt wurden.
5. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ohne weiteres auch für etwa später abgeschlossene Geschäfte zwischen uns und unserem Auftragnehmer, auch soweit in einem Einzelfall auf diese Bedingungen nicht besonders Bezug genommen wurde.

II. Angebot und Bestellung

1. Angebote unseres Auftragnehmers erfolgen kostenfrei.
2. Der Auftragnehmer hält sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der Ware genau an unsere Anfrage; auf Abweichungen weist er schriftlich ausdrücklich besonders hin.
3. Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Telegrafische, telefonische oder mündliche Erklärungen, Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Unterläuft uns bei der Erteilung des Auftrages ein offensichtliches Versehen oder ein erkennbarer Fehler, so sind wir berechtigt, eine nachträgliche Berichtigung vorzunehmen, ohne dass unser Auftragnehmer hieraus Rechte oder Ansprüche herleiten kann.

III. Geheimhaltung und Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle uns betreffenden technischen und kaufmännischen Daten geheim zu halten. Dies gilt insbesondere für Zeichnungen, technische Beschreibungen, Preisangaben und Konditionen.
2. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch seine Leistungen oder seine Lieferungen oder durch unsere Verwendung der von ihm erworbenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

IV. Überlassene Unterlagen

1. Zeichnungen, Muster, Modelle, Formen, Werkzeuge und sonstige Beschreibungen, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum.
2. Der Auftragnehmer darf unsere Unterlagen weder für seine eigenen Zwecke benutzen noch Dritten zugänglich machen. Sie sind unter Verschluss zu halten und angemessen zu versichern. Auf unsere Anforderung sind diese Unterlagen an uns zurückzugeben. Ohne Anforderung sind die Unterlagen spätestens zurückzugeben, wenn sie vom Auftragnehmer zur Ausführung der Leistungen und Lieferungen nicht mehr benötigt werden.
3. Die Rückgabe erfolgt kostenfrei für uns. Sind diesen Unterlagen technische Fehler, Ungenauigkeiten oder sonstige Mängel enthalten, so hat uns der Auftragnehmer hiervon unverzüglich nach deren Feststellung zu unterrichten.

V. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit läuft vom Tage unserer Bestellung.
2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand bei der von uns angegebenen Empfangsstelle eingetroffen ist oder wenn uns, falls die Absendung auf unseren ausdrücklichen Wunsch unterbleibt, die Versandbereitschaft bis zu ihrem Ablauf angezeigt wurde.
3. Bei Werk- und Werklieferungverträgen ist die Lieferzeit eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf am Bestimmungsort betriebsbereit ist.
4. Sobald der Auftragnehmer feststellen kann, dass er eine Überschreitung der Lieferzeit nicht vermeiden kann, ist er verpflichtet, uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Fristüberschreitung schriftlich anzuzeigen.
5. Überschreitet der Auftragnehmer die Lieferzeit, so sind wir, nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist von 1 Woche berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Ersatz des uns durch die Nichteinhaltung der Lieferfrist entstandenen Schadens zu fordern. Unabhängig davon bleiben alle Schadenersatzansprüche aus einer verspäteten Lieferung bestehen, auch wenn diese von uns abgenommen wird. Die Abnahme einer verspäteten Lieferung bzw. Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Als Schadenersatz können wir, ohne Nachweis eines Schadens, für jede vollendete Woche der Lieferverzögerung 5% des Auftragswertes fordern. Die Geltendmachung eines darüber hinaus entstandenen Schadens gegen Nachweis bleibt vorbehalten.
6. Bei Überschreitung der Lieferzeit hinsichtlich eines Teils der Liefergegenstände stehen uns die in Ziffer 5 bezeichneten Rechte hinsichtlich des Teils der Liefergegenstände zu, die nicht fristgerecht geliefert wurden.

VI. Abnahmeverpflichtung

1. Umstände höherer Gewalt, zu denen auch gehören Kriegseinwirkungen, Aufruhr, Streiks, Aussparungen, Transportstörungen und Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich unserer Zulieferbetriebe, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung. Ansprüche des Auftragnehmers auf Gegenleistung sowie auf Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
2. Bei Verhinderung des Abtransportes hat der Auftragnehmer die Ware bis zur Übernahme durch oder für uns ordnungsgemäß zu lagern.
3. Wir sind berechtigt jederzeit von dem Liefervertrag mit unserem Auftragnehmer ganz oder teilweise, gegebenenfalls auch mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, falls unser Auftraggeber den uns erteilten Auftrag kündigt oder wesentlich verändert.
4. Änderungen in Art und Menge des Materials bleiben darüber hinaus ausdrücklich vorbehalten. Mengenänderungen berechtigen den Auftragnehmer nicht zu Preisänderungen.

VII. Lieferung, Verpackung und Versand

1. Die Lieferung hat fracht-, verpackungskosten-, zoll- und gebührenfrei dem wirtschaftlichsten Transportweg an die von uns benannte Empfangsstelle zu erfolgen. Die Abnahme unfreier Sendungen können wir ablehnen.
2. Die Liefergegenstände sind, soweit deren Natur eine Verpackung erfordert zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung sowie zur Verhütung einer Beschädigung von Personen, Betriebsmitteln oder anderen Gütern auf Kosten des Auftragnehmers sicher zu verpacken und transportfähig zu verladen. Der Auftragnehmer haftet für alle Folgen des Fehlens oder des mangelhaften Zustandes der Verpackung. Auf dem Transport beschädigte Gegenstände werden dem Auftragnehmer unfrei zurückgegeben, dem gegebenenfalls die Abwicklung des Schadens mit dem Spediteur obliegt. Dies gilt nicht, wenn wir die Lieferung selbst abgeholt haben.
3. Kosten für Transportversicherung können uns nicht in Rechnung gestellt werden.
4. Wiegescheine dürfen nur von vereidigten Wägern ausgestellt und anerkannt werden. Der Wiegeschein muss den Aufdruck: „vereidigter Wäger“ tragen.
5. Liefer-/Wiegescheine sind grundsätzlich in doppelter Fertigung auf der Baustelle an unseren Beauftragten abzugeben und von diesem unterschreiben zu lassen. Bei Rechnungsstellung werden nur von unserem Beauftragten unterschriebene Liefer-/Wiegescheine anerkannt.

VIII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf uns erst mit dem Eintreffen der Lieferung bei der von uns genannten Empfangsstelle über.
2. Findet eine Abnahme statt, geht die Gefahr mit der Abnahme an der von uns genannte Empfangsstelle auf uns über.

IX. Preise und Zahlung

1. Die in unsere Bestellung genannten bzw. mit dem Auftragnehmer vereinbarten Preise sind Festpreise. Eine Änderung während der vereinbarten Lieferzeit ist, auch im Falle von Abrufaufträgen, ausgeschlossen.

2. Die Rechnung ist in zweifacher Fertigung und so auszustellen, dass sie anhand der Lieferunterlagen geprüft werden kann. In der Rechnung sind die in der Bestellung angegebenen Geschäftszeichen anzuführen.
3. Wir können nur Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Mehrwertsteuer anerkennen. Für jeden unterschiedlichen Mehrwertsteuersatz ist eine getrennte Rechnung zu erstellen.
4. Zahlung erfolgt, sofern nicht andere Bedingungen vereinbart sind, nach unserer Wahl, 14 Tage nach Erhalt der Rechnung unter Abzug von 3% Skonto oder 30 Tage nach Rechnungserhalt rein netto.
5. Die Zahlung kann auch durch Aufrechnung mit unseren Gegenforderungen erfolgen, was wir innerhalb der vorgenannten Zahlungsfrist dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen.
6. Gegen unsere Forderungen ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftragnehmers oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur dann zulässig, wenn die Gegenforderung oder das Zurückbehaltungsrecht von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
7. Wir behalten uns vor durch Akzept zu bezahlen.

X. Eigentumsvorbehaltung und Sicherung

1. Wir anerkennen den Eigentumsvorbehalt unseres Auftragnehmers an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises der jeweiligen Lieferung.
2. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.
3. Material, das wir zur Durchführung unserer Aufträge dem Auftragnehmer bereitstellen, bleibt unser Eigentum. Es ist sofort nach der Abnahme durch den Auftragnehmer gesondert von gleichartigem oder ähnlichem Material zu lagern, und soweit dies technisch möglich ist, als unser Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwendet und darüber hinaus in keiner anderen Weise verarbeitet werden. Bei Wertminderung oder Verlust ist Ersatz zu leisten. Übrig bleibendes Material ist uns nach Herstellung des bestellten Werkes sofort zurückzugeben. Verarbeitung oder Umbildung, beigestellten oder uns übereigneten Vormaterials erfolgen für uns als Hersteller gemäß § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Wird von uns beigestelltes oder uns übereignetes Material mit anderen Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Verkehrswertes unseres Materials zur Zeit der Verarbeitung zuzüglich des Verarbeitungswertes zum Werte der neuen Sache. Der Auftragnehmer wird die neue Sache mit der verkehrsbüblichen Sorgfalt kostenlos für uns verwahren.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaige Anzahlungen nur zur Bezahlung des für die Herstellung des Liefergegenstandes benötigten Vormaterials zu verwenden. Wir sind berechtigt, vertraglich vereinbarte Anzahlungen solange zurückzuhalten, bis uns der Auftragnehmer den Eingang des Vormaterials nachweist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich schon jetzt, uns auf unseren Wunsch das Vormaterial zu übereignen.
5. Auch unabhängig vom Eigentum am Vormaterial besteht zwischen dem Auftragnehmer und uns Einigkeit, dass das Eigentum an dem Vertragsgegenstand im Herstellungsstadium auf uns übergeht und zwar im Verhältnis des Betrages der von uns geleisteten Anzahlung zum jeweiligen Wert des Vertragsgegenstandes zuzüglich des Verarbeitungswertes. Der Auftragnehmer wird den Vertragsgegenstand im jeweiligen Herstellungsstadium mit der verkehrsbüblichen Sorgfalt für uns verwahren.

XI. Übertragung, Abtretung

1. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf die Lieferverpflichtung des Auftragnehmers nicht an Dritte übertragen werden.
2. Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung auch nicht berechtigt seine Forderung gegen uns aus dem Liefer- oder Leistungsvertrag an Dritte abzutreten.

XII. Gewährleistung und Haftung

1. Der Liefergegenstand muss die zugesicherten Eigenschaften aufweisen, die vereinbarten Leistungen erbringen und in seine Ausführung und im Material dem neuesten Stand der Technik entsprechen.
2. Güte, Maße und Gewicht des gelieferten Materials bestimmen sich ausschließlich nach den Normen der Bundesrepublik Deutschland.
3. Alle Lieferungen müssen den zur Zeit der Lieferung gültigen Deutschen Unfallverhütungsvorschriften in vollem Umfang entsprechen.
4. Im Einzelnen gilt folgendes:
 - a) Betonwaren und Kanalguss müssen den Güterschutzbestimmungen und den DIN-Vorschriften neuester Fassung entsprechen.
 - b) Kiesmaterial muss den Bestimmungen der ZTV, sowie den Richtlinien für die Güterüberwachung von Straßenbaustoffen, Teil I Straßenbaugestein (RGS-I) entsprechen. Das gelieferte Kiesmaterial muss innerhalb der Grenzsieblinien gemäß RGS so zusammengesetzt sein, dass das Material nicht verdichtungsunwillig ist. Sollte die Verdichtbarkeit des Materials nicht ausreichend sein, so hat der Auftragnehmer eine Verbesserung durch Veränderung der Sieblinie vorzunehmen.
 - c) Der Mineralbeton und das übrige Steinmaterial muss den Richtlinien des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg, sowie den Richtlinien für die Güterüberwachung von Straßenbaustoffen, Teil I Straßenbaugestein (RGS-I) entsprechen.
 - d) Für Kalkmaterial gelten die DIN-Vorschriften neuester Fassung.
5. Geben wir dem Auftragnehmer besondere Anforderungen unseres Auftraggebers hinsichtlich der Güte und Qualität des Materials bekannt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer diese Anforderungen als zugesicherte Eigenschaften zu erfüllen.
6. Fehlen dem Liefergegenstand zugesicherte oder von uns geforderte Eigenschaften, sind Unfallverhütungsvorschriften oder sonstige Schutzbestimmungen nicht eingehalten oder weist der Liefergegenstand sonstige Mängel auf, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Kaufes (Wandlung), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder kostenlose Beseitigung des Mangels oder kostenlose Ersatzlieferung zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben sämtliche Ansprüche auf Schadensersatz insbesondere auch des mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschadens einer mangelhaften Lieferung.
7. Kommt der Auftragnehmer seiner Gewährleistungspflicht nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach, so sind wir berechtigt, auf seine Kosten die Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
8. Können Mängel nicht an Ort und Stelle behoben werden, gehen Transportkosten und Transportrisiko zu Lasten des Auftragnehmers.
9. Die Gewährleistung beträgt 5 Jahre, gerechnet vom Tage des Gefährüberganges an, soweit nicht gesetzlich längere Fristen gelten.
10. Hinsichtlich der Gewährleistungs- und sonstiger Ersatzansprüche schließt der Auftragnehmer eine ausreichende Haftpflichtversicherung ab, deren Bestand und Umfang er uns auf Verlangen nachweist.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen unseres Auftragnehmers ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftragnehmer und uns ist das Amtsgericht Kirchheim/Teck bzw. Landgericht Stuttgart
3. Wir können auch bei dem Gericht klagen, das für den Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.

XIV. Vertragsverbindlichkeit

1. Der zwischen uns und dem Auftragnehmer abgeschlossene Vertrag bleibt auch verbindlich bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen.
2. Eine unwirksame Bestimmung oder eine unwirksame Geschäftsbedingung ist, nach Treu und Glauben, durch eine solche Regelung zu ersetzen die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen oder Bedingungen am nächsten kommt und die Erreichung des wirtschaftlichen Zwecks des Vertrages sichert.